

Bplan No 7: 'Rechts der Usinger Straße'

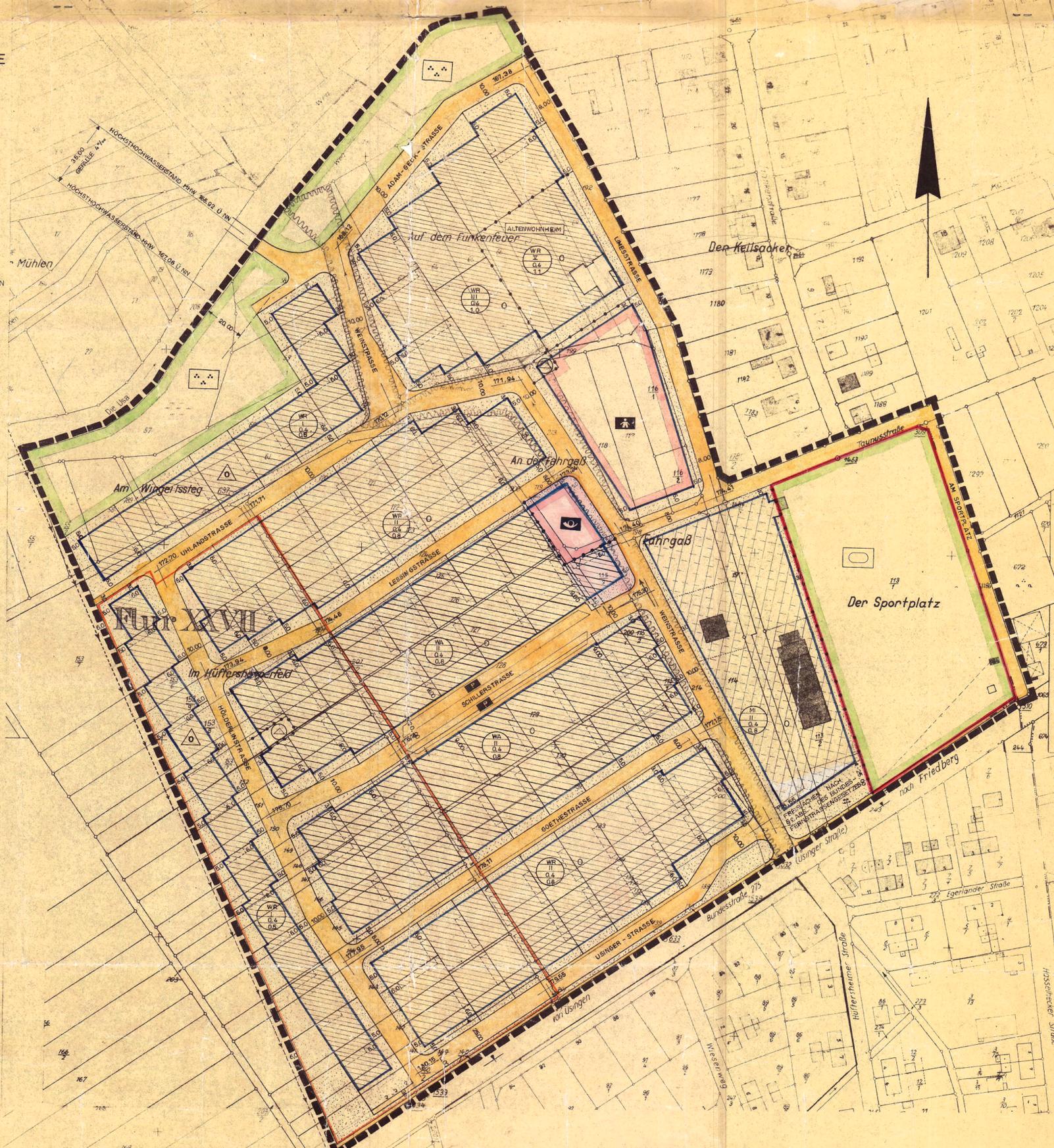
Rk 10.9.71

OBER-MÖRLEN LANDKREIS FRIEDBERG/H.
BEBAUUNGSPLAN NO. 7 RECHTS DER USINGER STRASSE
VERBINDLICHER BAULEITPLAN MASSTAB: 1=1000

ZEICHNERKLÄRUNG:

- ÜBERBAUBARE FLÄCHEN REINES WOHNGEBIET
- ÜBERBAUBARE FLÄCHEN ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- ÜBERBAUBARE FLÄCHEN MISCHGEBIET
- KINDERTAGESSTÄTTE ALLGEMEINBEDARFSFLÄCHE
- SPORTPLATZ GRÜNFLÄCHEN
- ALTENWOHNHEIM
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN DIE AN DER NACHBARGRENZE ERRICHTET WERDEN
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN GRÜNFLÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKPLÄCHEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BAUGRENZEN
- NEUE BAUGRUNDSTÜCKSGRENZEN
- ALTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- OFFENE BAUWEISE
- UMFÖRMERSTATION
- POST- FERNSPRECHENZENTRALE
- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- 2. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 3. GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ
- 4. GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ
- PARKANLAGE - GRÜNFLÄCHEN
- WASSERLAUF III. ORDNUNG "DER HAINBACH" DER IM LAUFENDEN FLURBEREINIGUNGSVERFAHREN VERRÖHRT WIRD
- UMGRENZUNG DES BAUGEBIETES IM BEBAUUNGSPLAN, DAS ALS I. ABSCHNITT ERST NACH NOCH ZU FASSENDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG ZUR BEBAUUNG FREIGEgeben WIRD.

- TEXTTEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN
1. DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE BETRÄGT 520 QM.
 2. DIE ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG BETRÄGT: BEI 1- GESCHOSSIGEN BAUTEN 0-52°
BEI 2- UND 3- GESCHOSSIGEN BAUTEN 0-30°
BEI 5- GESCHOSSIGEN BAUTEN 0-5°
 3. BEI EINGESCHOSSIGEN BAUTEN SIND TREMPEL BIS 0,80 M, AN DER AUSSENSEITE GEMESSEN, ZULÄSSIG.
 4. BEI 2-, 3- UND 5- GESCHOSSIGEN BAUTEN SIND TREMPEL NICHT ZULÄSSIG.
 5. DER SEITLICHE ABSTAND DER VORDER- BEZW. HAUPTGEBÄUDE VON DER NACHBARGRENZE MUSS MIND. 3,00 M BETRAGEN.
 6. DIE MITTLERE TRAUFEHÖHE DARF NICHT ÜBERSTEIFEN:
BEI 1- GESCHOSSIGEN BAUTEN 4,75 M
BEI 2- GESCHOSSIGEN BAUTEN 7,00 M
BEI 3- GESCHOSSIGEN BAUTEN 9,50 M
BEI 5- GESCHOSSIGEN BAUTEN 14,75 M
 7. IM EINFLUSSBEREICH DER USA SIND DIE TIEFSTGELEGENEN GEBÄUDETEILE (KELLERSOHNEN) MIND. 1,00 M ÜBER DEM ENTSPRECHENDEN HÖCHSTWASSERSTAND DER USA ANZUORDNEN GEGEN ZU ERRICHTEN.
 8. DIE LÄNGE DER GARAGEN, DIE AN DER NACHBARGRENZE ERRICHTET WERDEN, DARF NICHT MEHR ALS 9,00 M BETRAGEN. DIE MITTLERE HÖHE DER AN DER GRENZE STEHENDEN WAND, DARF 2,75 M, BEZOGEN AUF DIE EINFAHRTSCHWELLE, NICHT ÜBERSTEIFEN. DÄCHER AN DER GRENZE ERRICHTETER GARAGEN DÜRFEN NICHT ALS TERRASSEN ODER BALKONE AUSGEBILDET ODER GENUTZT WERDEN.
 9. VORGARTENEINFRIEDIGUNGEN DÜRFEN DIE HÖHE VON 1,30 M, GEMESSEN VON 0,00 BÜRGERSTEIF, NICHT ÜBERSTEIFEN.



ES WIRD BESCHIEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.

FRIEDBERG, DEN 17. Feb. 1971

KATASTERAMT

IM AUFTRAG:



BEARBEITET OBER-MÖRLEN, DEN 15.2.1970

ARCHITEKT VFA
KARL HEINZ BURK
6352 OBER-MÖRLEN
NAUHEIMER STRASSE 49/71
TELEFON 0 60 302 / 3 38

AUFGESETZT DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 12.7.1968

NACH BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE OFFENGELEGT VOM 16.3.70 BIS 16.4.70

OBER-MÖRLEN, DEN 6.3.1970

DER BÜRGERMEISTER:

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 11.12.1970

OBER-MÖRLEN, DEN 25.2.1971

DER BÜRGERMEISTER:



GENEHMIGUNGSVERMERK:

Mit Ausnahme der
vorf. umrandeten Fläche
Genehmigt

mit den Auflagen
der Vfg. vom 21. JUNI 1971

z. V/3 - 61 d 04/01

Datum: den 21. JUNI 1971

Der Bürgermeisterpräsident
Im Auftrag



DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WIRD IN DER ZEIT VOM 9.8. BIS 9.9.71 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

DIE AUSLEGUNG IST AM 30.7.71 ÖFFENTLICH ORTSBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

DER PLAN IST DAMIT RECHTSVERBINDLICH